

Das Grundstück ist im Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs **erschlossen**.

Die Erschließungsbeiträge werden **abgabenrechtlich geltend gemacht**.

Die Erschließungsbeiträge sind **nicht Teil der Bemessungsgrundlage**.

Die Erschließungsbeiträge sind im **Kaufpreis enthalten oder gesondert ausgewiesen**.

Die Erschließungskosten sind in die Bemessungsgrundlage **einzubeziehen**.

Das Grundstück ist im Zeitpunkt des Erwerbsvorgangs **unerschlossen**.

Rechtlich selbständige Vereinbarung mit dem Veräußerer **über die Durchführung der Erschließung**.

Die Erschließungsbeiträge sind **nicht Teil der Bemessungsgrundlage**.

Verpflichtung des Veräußerers zur Erschließung bzw. **Verschaffung des „erschlossenen“ Grundstücks**.

Die Erschließungskosten sind in die Bemessungsgrundlage **einzubeziehen**.

Der Gegenstand des Erwerbsvorgangs ist das „unerschlossene“ Grundstück.

Die Erschließungsbeiträge sind **nicht Teil der Bemessungsgrundlage**.